

## S A T Z U N G

der "Gebirgsschützen-Kompanie Traunstein eV."

### Artikel 1 - Name und Sitz

Fundiert auf historischen Urkunden wird in Traunstein eine Gebirgsschützen-Kompanie wiedergegründet. Sie führt den Namen

"Gebirgsschützen-Kompanie Traunstein eV."

Der 10. Januar 1986 gilt als der Tag der Wiedergründung.

Die Gebirgsschützen-Kompanie Traunstein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

Die Gebirgsschützen-Kompanie Traunstein ist Mitglied im Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien.

Sitz der Kompanie ist Traunstein.

### Artikel 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Die Gebirgsschützen-Kompanie Traunstein verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" Abgabenordnung von 1977. Zweck des Vereins ist dabei das Erhalten und Weitergeben überlieferten wehrhaften Brauchtums und des Kulturgutes, Pflege des Schießsportes und damit Heimatpflege im umfassenden Sinn.

Dieser Zweck wird noch verstärkt durch die Beteiligung an heimat- und brauchtumsverbundenen Veranstaltungen.

Die Gebirgsschützen-Kompanie ist dabei selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Parteipolitische Betätigung der Kompanie oder innerhalb der Kompanie ist nicht gestattet.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kompanie ist das Kalenderjahr.

### Artikel 3 - Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)
  - a) Aktive Mitglieder können ordentliche, heimatverbundene Männer und Frauen (Marketenderinnen) über 18 Jahre werden, die im geschichtlich nachweisbaren Rekrutierungsgebiet von 1809 und in dessen Umland wohnen oder dort ihrer Beschäftigung nachgehen.
  - b) Jugendliche (von 8 bis 18 Jahren) mit aktiven, satzungsgemäßen Aufgaben werden als aktive Mitglieder geführt.
  - c) Als passive Mitglieder gelten Bürgerinnen und Bürger, die durch Beitrag, Mitarbeit und Förderung die gute Sache unterstützen.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat an die Hauptmannschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Hauptmannschaft.
- (4) Lehnt diese die Aufnahme ab, so kann der (die) Abgewiesene innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Ablehnungsmittteilung (Poststempel) schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kompanieversammlung. Vorher ist dem (der) Abgewiesenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei Bewerbern, die der Hauptmannschaft nicht genügend bekannt sind, kann sie die Benennung zweier Bürgen verlangen.
- (6) Alle Aufnahmen sind bei der nächsten Kompanieversammlung bekanntzugeben.
- (7) Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Vorschlag des Kompanieausschusses durch die Kompanieversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (siehe Art. 10 (2) d)

#### Artikel 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich durch das Mitglied der Hauptmannschaft gegenüber erfolgen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und sonstige fälligen Leistungen sind in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Hauptmannschaft beschlossen werden.  
Als Gründe für einen Ausschluß gelten insbesondere:
  - a) Verstöße gegen die Satzung und die Kompanieordnung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der satzungsgemäßen Organe;
  - b) Schädigung des Ansehens der Kompanie oder des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien;
  - c) grobe Verstöße gegen Anstand und Sitte und geltendes Recht.Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.  
Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen per Einschreiben umgehend mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 28 Tagen schriftlich Einspruch bei der Hauptmannschaft erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächstfolgende Kompanieversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluß über den endgültigen Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen per Einschreiben mitzuteilen.
- (5) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Kompanie gestellten Monturzubehörteile in einwandfreiem Zustand an die Kompanie zurückzugeben. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückvergütet.

#### Artikel 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Volljährige aktive und passive Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben bei der Kompanieversammlung Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, unter den dafür vorgesehenen Bestimmungen, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der Kompanie zu fördern und nach ihren Möglichkeiten mitzuarbeiten; die Satzung, die Kompanieordnungen und die von den satzungsgemäßen Organen der Kompanie gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die jährlichen Kompaniebeiträge als Bringschuld zeitgerecht zu entrichten; die zur Erfüllung des Kompaniezweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen.

#### Artikel 6 - Organe der Kompanie

- Hauptmannschaft
- Kompanieausschuß
- Kompanieversammlung ( = Mitgliederversammlung )

#### Artikel 7 - Die Hauptmannschaft

- (1) Zur Hauptmannschaft gehören:
  - der Hauptmann,
  - der Oberleutnant als Hauptmann-Stellvertreter,
  - der Leutnant als Kompanieschreiber,
  - der Leutnant als Zahlmeister.
- (2) Der Hauptmann und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur berechtigt, den Hauptmann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Die Hauptmannschaft bearbeitet die anfallenden Arbeiten der Kompanie und erfüllt die ihr von der Kompanieversammlung übertragenen Aufgaben.
- (5) Dazu beruft der Hauptmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zu Hauptmannschaftssitzungen ein. Die Einladung hat mündlich oder schriftlich mit einer Frist von drei Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen entfällt die Frist.

Eine Hauptmannschaftssitzung muß einberufen werden:

- a) vor jeder Kompanieversammlung;
- b) wenn zwei Mitglieder der Hauptmannschaft dies schriftlich oder mündlich beantragen.

Der Hauptmann hat das Recht, weitere Personen zu Hauptmannschaftssitzungen einzuladen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Hauptmannschaft. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn drei Mitglieder der Hauptmannschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Hauptmanns. Es wird offen angestimmt. Stimmübertragung ist nicht möglich.

- (6) Die Offiziere der Kompanie haben bei offiziellen Anlässen der Kompanie Weisungsbefugnis. Diese kann vom Hauptmann bei besonderen Anlässen auch auf Mitglieder des Kompanieausschusses übertragen werden.

#### Artikel 8 - Kompanieausschuß

- (1) Zum Kompanieausschuß gehören:  
die Hauptmannschaft,  
der Fähnrich,  
zwei Fahnenjunker,  
bis zu fünf Oberjäger,  
bis zu fünf Jäger.
- (2) Der Aufgabenbereich der Oberjäger und Jäger wird jeweils von der Hauptmannschaft vorgeschlagen und von der Kompanieversammlung bestätigt.
- (3) Der Kompanieausschuß unterstützt die Hauptmannschaft in der Führung der Kompanie und der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben des Kompanieausschusses gehören insbesondere die Vorlage von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Der Kompanieausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Es wird offen abgestimmt. Stimmübertragung ist nicht möglich. Der Hauptmann hat das Recht, weitere Personen zu Kompanieausschußsitzungen einzuladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Artikel 9 - Kompanieversammlung

- (1) Die ordentliche Kompanieversammlung im Sinne der Jahreshauptversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Kompanieversammlung ist anzusetzen, wenn dies
  - a) die Hauptmannschaft beschließt;
  - b) der Kompanieausschuß beschließt;
  - c) mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Hauptmannschaft beantragt.
- (3) Alle Kompanieversammlungen werden vom Hauptmann einberufen.
- (4) Die Einladung ist im Traunsteiner Wochenblatt bekanntzugeben. Die Frist zwischen Veröffentlichung und Versammlung beträgt mindestens eine Woche.
- (5) Die Kompanieversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn nicht die Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Entlastungen haben Mitglieder der Hauptmannschaft kein Stimmrecht.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (7) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies verlangen.
- (8) Anträge von Mitgliedern zu einer Kompanieversammlung sollen mindestens drei Tage vorher bei der Hauptmannschaft eingereicht werden.

Später eingereichte Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und werden in der Kompanieversammlung behandelt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

- (9) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung der Kompanie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

#### Artikel 10 - Aufgaben der Kompanieversammlung

- (1) Die ordentliche Kompanieversammlung ist zuständig für
- a) die Entlastung der Hauptmannschaft;
  - b) die Wahl der Hauptmannschaft;
  - c) die Wahl des Kompanieausschusses;
  - d) die Wahl der Kassenprüfer;
  - e) die Festsetzung des jährlichen Kompaniebeitrages.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Kompanieversammlungen sind außerdem zuständig insbesondere für
- a) Entscheidungen von grundsätzlichen Belangen für die Kompanie;
  - b) Satzungsänderungen;
  - c) Auflösung der Kompanie;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) Entscheidungen über Einsprüche bei Ausschlüssen;
  - f) Entscheidungen über Einsprüche bei Aufnahmeablehnungen.

#### Artikel 11 - Wahlen, Amtszeit

- (1) Wahlen werden wie Beschlüsse getätigt (siehe Artikel 9).
- (2) Gewählt werden können nur volljährige aktive Mitglieder, wenn sie bei der zuständigen Kompanieversammlung anwesend sind oder ihre Zustimmung zur Wahl schriftlich vorliegt.
- (3) Die Wahlen erfolgen für die Mitglieder der Hauptmannschaft und des Kompanieausschusses einzeln.
- (4) Die Wahlen gelten für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Gewählten bleiben jedoch im Amt bis zur ordnungsgemäßen Wahl der neuen Hauptmannschaft bzw. des neuen Kompanieausschusses.

- (5) Scheidet ein Mitglied der Hauptmannschaft oder des Kompanieausschusses während der Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, sein Amt auszuüben, so beruft die Hauptmannschaft einen Vertreter. Bei der nächsten ordentlichen Kompanieversammlung erfolgt dann die Neuwahl, wobei die Amtszeit des Nachgewählten mit der Amtszeit der Hauptmannschaft und des Kompanieausschusses endet.

#### Artikel 12 - Protokolle

- (1) Beschlußprotokolle sind zu führen über
- a) Kompanieversammlungen;
  - b) Sitzungen des Kompanieausschusses;
  - c) Sitzungen der Hauptmannschaft.
- (2) Die Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen zu erstellen. Für die Protokollführung sind der Hauptmann und der Kompanieschreiber verantwortlich. Im Fall der Verhinderung des Kompanieschreibers wird vom Hauptmann ein anderer Protokollführer bestimmt. Protokolle sind vom Protokollfertiger und vom Hauptmann zu unterzeichnen. Die Protokolle können dort eingesehen werden.
- (3) Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung des zuständigen Organs vorzulegen und genehmigen zu lassen. Über Einsprüche ist Beschluß zu fassen.
- (4) Von allen Protokollen sind zwei Ausfertigungen aufzubewahren und zwar eine Ausfertigung beim Hauptmann und eine im Kompaniearchiv beim Kompanieschreiber.
- (5) Beide haben die Protokolle bzw. das Kompaniearchiv beim Ausscheiden aus dem Amt unverzüglich ihren Nachfolgern zu übergeben.

#### Artikel 13 - Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Kompanieversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit erstreckt sich gleichlaufend mit der Hauptmannschaft auf drei Jahre.



Mitglieder der Hauptmannschaft und des Kompanieausschusses können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Scheiden Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus oder sind sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so gilt für die Neuwahl der Artikel 11 (5) dieser Satzung.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen frühestens vierzehn Tage und spätestens drei Tage vor der ordentlichen Kompanieversammlung die Kassenführung der Kompanie auf rechnerische Richtigkeit. Sie erstatten darüber Bericht bei der ordentlichen Kompanieversammlung und beantragen, das kassenführende Mitglied der Hauptmannschaft zu entlasten. Die Entlastung des Zahlmeisters ist Teil der Entlastung der Hauptmannschaft.

#### Artikel 14 - Dienst und Ehrendienst

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei offiziellen Anlässen die einheitliche Montur zu tragen. Ohne Erlaubnis der Hauptmannschaft ist der Gebrauch der Montur und der Zubehörtteile, auch der Bewaffnung, für andere Zwecke nicht gestattet.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen und weiteren Gelegenheiten entscheidet die Hauptmannschaft.

#### Artikel 15 - Auflösung der Kompanie

- (1) Die Auflösung der Kompanie oder der Wegfall ihres bisherigen Zweckes kann nur in einer Kompanieversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungs- bzw. Wegfallbeschuß bedarf einer zweidrittel Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kompanie oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stadt Traunstein, die es vordringlich für das Heimatmuseum oder für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

Artikel 16 - Kompanieordnungen

- (1) Jede Kompanieversammlung kann Kompanieordnungen erlassen, die bestimmte Anliegen und Aufgaben (z. B. Montur, Ehrungen, Auszeichnungen, Schießen) der Kompanie regeln. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung wird am 10. Januar 1986 beschlossen.

8220 Traunstein, 10. Januar 1986

Für die Richtigkeit:

H. F. 7 Kuis

Georg Trübsh

Georg Peter

Wolfgang

Klaus

Gg. Katis

A. Hahn

My. Juf

D. Krauß

Raab &

Weissmann

Georg

Klein

Hermann Stocker

Franz Klein

Hans Buch

Alfred Brudner

Ludwig Wapwall

Zugführer Max

Liedner - Güter

Josef Huber  
 Wolfgang Huber  
 Heinrich Huber  
 Josef Hilgen  
 Max Huber  
 I. Huber  
 Josef Huber  
 Dr. Fritz Huber  
 Hans Huber  
 Konrad Huber  
 Hans Huber  
 Roman Huber  
 Friedrich Huber  
 Albrecht Huber

Josef Huber  
 A. H. R. Huber  
 Josef Huber  
 G. Huber  
 Huber  
 J. Huber  
 Josef Huber  
 Paul Huber  
 G. Huber  
 Hans Huber  
 Hans Huber  
 Hans Huber  
 Hans Huber  
 Hans Huber  
 Hans Huber

Art Fick

Bohner Schintler

Brigitte Schiel

Hans Zwinger

Wolfgang Andreas

Hans ~~Gruber~~

Peter Schultze

Heinz Heide

Hans Han

Hilf Reuber

Josef Hoff

Josef Luchmann

Gottlieb

Barbara Luchmann

Rudi Schindl

Hans Zinner

Ulrich Dapf

Walter G. Lipp

Karl-Heinz Gost

Hans Wembach

Walter Heide

Paul Heide

~~Walter~~ Hans-Georg

Alwin Zeilinger

Hilf Weillauer sen.

Karlheinz Jelde

Hans Heide Sebastian

Anto Heide

Franz Heide

Scholz Helmut

H. Heide

H. Zeilinger

Horst Heide

Walter Dand

Gerhard Schwabe

Jermann

Franz Wenzel

Kaus - Schenker

Margarete Weidert

Horst Dürrenberg

Alfred Altmann

Hermann Schwörer

Muhams Golhard

H. Haib

Jann

